Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
33/2009		04.03.2009	

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	09. u. 19.03.2009
☐ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		31.03.2009
☒ Kreistag		22.04.2009

Inhalt:

Unbefristete Weiterführung der Option gemäß § 6 a SGB II vorbehaltlich der noch ausstehenden bundesgesetzlichen Regelung.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die unbefristete Weiterführung der Option gemäß § 6 a SGB II vorbehaltlich der noch ausstehenden bundesgesetzlichen Regelung.

zuständiges Amt:			
Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende	Annette Nitschmann Amts-/Referatsleiter	Lothar Thiele Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
1. Beigeordneter	Reinhold Klaus	
2. Beigeordnete	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Be-schluss (s. beiliegendes Formblatt)
ASGA	09.03.09						
ASGA	19.03.09						
Kreisausschuss	31.03.09						
Kreistag	22.04.09						

Begründung:

1. Ausgangssituation

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat der Gesetzgeber die Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Städte und Landkreise bestimmt, die in der Regel durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zusammenarbeiten sollten. Als Ausnahme hat das zuständige Bundesministerium auf Grundlage des § 6 a SGB II (Experimentierklausel) mit Rechtsverordnung 69 kommunale Träger als Träger der Leistungen nach dem SGB II zugelassen (zkT).

Mit Beschluss vom 01.09.2004 hat der Kreistag des Landkreises Uckermark der Beschlussvorlage DS-Nr. 134/2004 „Umsetzung des SGB II im Landkreis Uckermark“ zugestimmt und damit die Möglichkeit der Option im Rahmen der Experimentierklausel für den Landkreis Uckermark eröffnet. Die Trägerschaft für alle Aufgaben des SGB II liegt somit allein in der Verantwortung des Landkreises, der dafür das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende als besondere Einrichtung i. S. des § 6 a Abs. 6 SGB II gebildet hat.

Gemäß § 6a Abs. 5 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 2 Kommunalträger – Zulassungsverordnung (KomtrZV) wurde die Zulassung für einen Zeitraum von 6 Jahren, also bis zum 31.12.2010 erteilt.

2. Notwendigkeit zur gesetzlichen Neuregelung

Auf die Verfassungsbeschwerde von elf Landkreisen hin hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2007 die Verfassungswidrigkeit wesentlicher Regelungen des SGB II festgestellt. Nach der Entscheidung des Gerichts ist die Aufgabenwahrnehmung in ARGEn als Gemeinschaftseinrichtung von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern verfassungswidrig. Das Verfassungsgericht hat dem Bund eine Frist zur gesetzlichen Neuregelung bis längstens zum 31. Dezember 2010 aufgegeben.

Gegenwärtig ist damit einzig das Optionsmodell die verfassungsrechtlich zulässige Form der Aufgabenwahrnehmung, die das Ziel des Gesetzgebers, alle Leistungen aus einer Hand zu erbringen, erfüllt.

Das Urteil gibt Anlass, die Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis im Rahmen der Option auch weiterhin auf ein zukunftssicheres rechtliches Fundament zu stellen und durch das Bekenntnis des Kreistages zu einer unbefristeten Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II den Weg dafür zu ebnen.

3. Aktueller Stand der Verhandlungen und des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuorganisation des SGB II

Kontroverse politische Diskussionen zur Neuorganisation des SGB II, bei denen die vom BMAS vorgelegten Eckpunkte für ein kooperatives Jobcenter im Mittelpunkt standen, führten zur Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, bei deren Gründung zur Frage der Entfristung und Ausweitung des bestehenden Optionsmodells ein Dissens bestand. Die Arbeit mündete in eine Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Neuorganisation des SGB II am 14.07.2008 ein. Hinsichtlich der Option sieht der einstimmige Beschluss der ASMK eine Regelung vor, „die den Fortbestand des bisherigen Optionsmodells gewährleistet“. Allerdings wurde dieser Beschluss hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Absicherung des Optionsmodells im Nachgang der ASMK von Bund und Ländern hinsichtlich der Erweiterbarkeit der Option unterschiedlich interpretiert.

Im Dezember 2008 hatte das BMAS zunächst einen Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vorgelegt, mit dem die Neuorganisation des SGB II geregelt werden sollte. Hinsichtlich der Option bestimmte der Entwurf, dass Kommunen, die am 31.12.2010 zur Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben zugelassen sind, die Aufgaben auch über diesen Zeitpunkt hinaus wahrnehmen können (Artikel 125 d).

Mit Stand vom 13.02.2009 hat das BMAS nun Gesetzesentwürfe für eine Änderung des Grundgesetzes (GG) sowie für eine Änderung des SGB II vorgelegt. Während die Grundgesetzänderung nur die grundsätzliche Möglichkeit einer Mischverwaltung regelt, wird im Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch die zeitliche Entfristung der Option bestimmt. Neuzulassungen sind nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich. Die Entwürfe bedürfen noch der Abstimmung mit den Ländern, es steht zu erwarten, dass die politische Diskussion weitergeführt wird.

Hierbei handelt es sich um den gegenwärtig aktuellen bekannten Stand im vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren.

Derzeit ist nicht absehbar, ob dieses Gesetzgebungsverfahren – beide Entwürfe bedürften der Zustimmung des Bundesrates - noch vor der Bundestagswahl im September 2009 abgeschlossen werden wird.

Aber auch für den Fall, dass es bis zur Bundestagswahl keine Einigung über die Neuorganisation des SGB II gibt, ist die Entfristung der bestehenden Option sowie eine zahlenmäßige Erweiterung der Option nach geltendem Verfassungsrecht, also nach der Föderalismusreform I, zulässig. Offenbar bestehen auch beim Bund keine rechtlichen Bedenken gegen eine Entfristung, wie sie Bundesminister Scholz gemäß der Verabredung im Koalitionsvertrag bereits zugestanden hat. Ist aber die Entfristung bis 2013 zulässig, ist sie es konsequenterweise auch darüber hinaus.

4. Notwendigkeit einer Entscheidung zur Weiterführung der Option über den 31.12.2010 hinaus

Der Kreistags-Beschluss „Umsetzung des SGB II im Landkreis Uckermark“ (DS-Nr. 134/2004) beinhaltet, dass der Landkreis Uckermark die Zulassung als Träger der Leistung im Sinne des § 6 a SGB II beantragt. Es wird also ausdrücklich auf § 6 a SGB II Bezug genommen. Damit war eine Beantragung bis 31.12.2010 verbunden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Zulassung auch erteilt worden.

Während in der ursprünglich angedachten Fassung der GG-Änderung (Dezember 2008) noch der Passus enthalten war, dass die zkT die Aufgaben auch über den 31.12.2010 hinaus wahrnehmen können, sieht der aktuelle Entwurf zur Änderung des SGB II in § 6a Abs.1 die Fortführung kraft Gesetzes vor, d. h. jeder zkT wäre ab dem 01.01.2011 für die Aufgabenerfüllung von Gesetzes wegen zuständig. Im ersten Fall bedürfte es eines Beschlusses des Kreistages, im zweiten Fall nicht.

Fest steht, dass die zeitliche Entfristung der Option durch den Gesetzgeber erfolgen wird, wenn auch der genaue Wortlaut der gesetzlichen Regelungen noch nicht endgültig abgestimmt ist. Daran lassen die aktuellen Entwürfe keinen Zweifel mehr.

Daher ist das Bekenntnis des Kreistages zur unbefristeten Weiterführung der Option unter dem Vorbehalt, dass die dazu erforderlichen gesetzlichen Regelungen getroffen werden, zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll. Ein solcher Beschluss des Kreistages wird deutliche Signalwirkung an alle haben, die in die Umsetzung des SGB II eingebunden sind bzw. davon betroffen sind. Das sind neben den Beziehern von SGB II – Leistungen auch die Mitarbeiter des Amtes, die Träger und Unternehmen.

Die Verwaltung favorisiert die zeitlich unbefristete Weiterführung der Option, weil nur mit dem Optionsmodell die Stärke einer Kommunalverwaltung bei der sozialen Integration von Menschen mit teilweise gravierenden Vermittlungshemmnissen optimal genutzt werden kann. Die kommunale Arbeitsförderung ist näher am Bürger, eine zielgerichtete, den örtlichen Bedürfnissen angepasste Förderung damit möglich.

Die Aufgaben des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende beschränken sich zudem nicht allein nur auf die Umsetzung des SGB II, sondern es bearbeitet und begleitet weitere Maßnahmen und Initiativen. So werden durch die Beteiligung an arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen Impulse auch im Rahmen der Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung für die Uckermark gesetzt. Zu den Sonderprogrammen gehören der Beschäftigungspakt für Ältere, das Regionalbudget und das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“. Auch für deren Fortführung werden mit dem Beschluss Weichen gestellt.

Fazit: Die Einbindung des Landkreises in eine andere Konstruktion wie das im Gesetzesentwurf vorgesehene „Zentrum für Arbeit und Grundsicherung“ ist immer mit einem Verlust an kommunaler Selbstverwaltung verbunden, sprich dem Verlust an Mitspracherechten und Gestaltungsmöglichkeiten. Nur mit der Option hat der Landkreis es selbst in der Hand, vor Ort zu gestalten und zu entwickeln. Nur mit der Option ist bereits jetzt der Anspruch des Gesetzgebers, alle Leistungen aus einer Hand in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu gewähren, erfüllt.